

## Wer ist Mitglied in der IHK?

**Alle Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform automatisch IHK-zugehörig, wenn sie zur Gewerbesteuer veranlagt werden und im Kammerbezirk der IHK zu Coburg eine Niederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle unterhalten. Eine Ausnahme gilt für Handwerksbetriebe. Diese sind Mitglied der Handwerkskammer. Über die Existenz von Unternehmen wird die IHK insbesondere von Gewerbeämtern und Amtsgerichten informiert.**

Die Mitgliedschaft bei der IHK beginnt bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften (OHG, KG) mit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit, das heißt mit der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, UG) beginnt die Mitgliedschaft bei der Eintragung in das Handelsregister. Eine gesonderte Beitrittserklärung zur IHK seitens des Gewerbetreibenden ist nicht notwendig, jedoch ist zu beachten, dass die gewerbliche Tätigkeit beim örtlich zuständigen Gewerbeamt anzumelden ist.

Die Beendigung der IHK-Zugehörigkeit erfolgt bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften mit der vollständigen Einstellung der gewerbesteuerpflichtigen Tätigkeit. Dies kann mit der nach § 14 Gewerbeordnung vorgeschriebenen Gewerbeabmeldung nachgewiesen werden. Bei Kapitalgesellschaften, die kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig sind, muss jegliche Tätigkeit eingestellt sein. In diesen Fällen bleibt die Kammerzugehörigkeit bis zu diesem Zeitpunkt des Wegfalls der Gewerbesteuerpflicht und seiner Feststellung durch das Finanzamt aufrecht erhalten. Praktisch bleibt es deshalb auch während der gesamten Liquidationsphase bei der Kammerzugehörigkeit, bis die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht wird.

Der Austritt eines aktiven Kaufmanns bzw. Unternehmens aus der IHK ist nicht möglich. Sofern der Sitz außerhalb des Kammerbezirks verlegt wird, entsteht automatisch eine Zugehörigkeit zu der zukünftig örtlich zuständigen IHK.

Fragen zur IHK-Mitgliedschaft werden in unserem [FAQ](#) beantwortet.